

EUROPÄISCHES VOGELSCHUTZGEBIET "FELDFLUR BEI KUSEY" (EU-CODE: DE 3432-401, LANDESCODE: SPA0024)

Gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ entsprechen die dort in den §§ 4 bis 7 enthaltenen Bestimmungen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere:

1. für die **Vogelarten der offenen Kulturlandschaften** (z. B. Ortolan, Wachtel):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung großräumiger offener Landschaften mit lückigen, artenreichen Pflanzenbeständen, die extensive Nutzung der Acker- und Grünlandflächen und die Vermeidung von Störungen von April bis Juli, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Offenhaltung der Landschaft durch extensive Beweidung mit Ziegen und Schafen oder Mosaikmahd, die Anlage von Ackerrandstreifen und das Belassen von Einzelbäumen, Lesesteinhaufen und offenen Störstellen,

2. für die **Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften** (z. B. Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Sperbergrasmücke):

die extensive Grünlandnutzung durch Mosaikmahd oder Beweidung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung dornstrauchreicher Gebüsche, Hecken und Gehölze im Komplex mit Offenlandbereichen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Einrichtung von Ackerrandstreifen sowie die Durchführung regelmäßiger Gehölzpflegemaßnahmen,

3. für die **Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen** (z. B. Drosselrohrsänger, Rohrweihe):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Röhrichtbeständen, Großseggenrieden und Verlandungszonen von Gewässern und gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. der Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, die Vernässung von Flächen, die Lenkung der Beweidung, die extensive Pflege von Hochstaudenfluren und Seggenrieden und die Sicherstellung einer störungsarmen Brutzeit,

4. für die **Vogelarten naturnaher Stillgewässer** (z. B. Krickente, Reiherente, Saatgans, Löffelente):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Kleingewässern und naturnah entwickelten Abbaugewässern mit ihren jeweiligen Verlandungsbereichen, der Rückbau befestigter, begradigter oder eingedeichter Ufer, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art ggf. die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Rastbereiche mit Schwimmblattvegetation, Inseln, natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichem Uferöhricht und angrenzendem Feuchtgrünland, die extensive Pflege der

Gewässerufer, die Anlage von Pufferzonen und die Sicherstellung einer extensiven Landnutzung in Gewässernähe,

5. für die **Vogelarten naturnaher Fließgewässer** (z. B. Eisvogel):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Gewässer mit ihren typischen Strukturen wie Steilufer, Uferabbrüche, Flachwasserzonen, Ufervegetation und vegetationsarme Sand-, Kies- und Schlammflächen, Rückbau von Uferbefestigungen, die Herstellung naturnäherer Abflussverhältnisse an wasserbaulich stark regulierten Gewässern sowie gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Brutwänden, die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Rastbereiche oder die Aufweitung und Abflachung von Grabenufern,

6. für die **Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland** (z. B. Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten Wäldern mit Althölzern, Totholz, Biotopbäumen, Horstbäumen, Waldmänteln und Säumen, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche, die Ausweisung von Altholzinseln; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Erhaltung von direkt angrenzenden Offenlandflächen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gehölzgruppen und Baumreihen mit vielfältig strukturiertem Umland, sowie ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären, und

7. **zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 6 für die Zugvögel** (z.B. Goldregenpfeifer, Kranich) sowie die Arten nach Art. 4 Absatz 2 VSchRL (z.B. Krickente, Löffelente, Tafelente, Saatgans, Blässgans, Kiebitz):

in ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art z. B. der Rückbau von Uferbefestigungen, die Extensivierung von Grünlandbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung, das Belassen von Stoppelfeldern, Ackerfruchtmanagement, der Verschluss meliorierender Gräben und die Vermeidung von Störungen oder Gefahrenquellen z. B. durch Tiefflüge, Vogeljagd, Biozide, Eutrophierung, Stromfreileitungen oder Windenergieanlagen.